Satzung für das Städt. Kinderheim Aschaffenburg, Bessenbacher Weg 127 vom 18.10.1982 (amtlich bekannt gemacht am 03.12.1982)

Die Stadt Aschaffenburg erläßt aufgrund Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBI S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.1979 (GVBI S. 223), folgende Satzung für das Städt. Kinderheim Aschaffenburg, Bessenbacher Weg 127:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Aufgabe

- (1) Die Stadt Aschaffenburg unterhält das Städt. Kinderheim, Bessenbacher Weg 127. Das Städt. Kinderheim ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 Abs. 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 GO. Aufgabe des Städt. Kinderheimes ist die Pflege und Erziehung von Kleinkindern sowie von Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter außerhalb der Schule.
- (2) Das Städt. Kinderheim ist nach Art. 28 Abs. 2 des Jugendamtsgesetzes vom 23.07.1965 (GVBl S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.04.1981 (GVBl S. 85), vom Landesjugendamt als Erziehungsheim zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der §§ 62 und 64 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.04.1977 (BGBl I S. 633, ber. S. 795), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1980 (BGBl I S. 1469) anerkannt.
- (3) Nach der Satzung der Stadt Aschaffenburg vom 28.03.1977 handelt es sich bei dieser Einrichtung um einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb.

§ 2 Aufnahme, Ausbildung, ärztl. Versorgung

- (1) Das Städt. Kinderheim dient der Aufnahme von geistig und körperlich gesunden Kindern und Jugendlichen, deren Unterbringung infolge sozialer Notstände außerhalb des Elternhauses erforderlich ist, und zwar ohne Rücksicht auf ihren Personenstand, die Staatsangehörigkeit, das Religionsbekenntnis und die Rasse. Die Unterkunft, Pflege und Erziehung erfolgt in familienähnlichen Gruppen mit höchstens 12 Kindern, die nach Alter und Geschlecht gemischt sind und besonders Geschwistern das Zusammenleben ermöglichen.
- (2) Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn bei der Ankunft des Kindes oder Jugendlichen eine schriftliche Kostenzusicherung eines öffentlichen Kostenträgers vorliegt. Soweit in dringenden Fällen eine Aufnahme ohne das Vorliegen einer Kostenzusicherung notwendig ist, ist diese Aufnahme am nächsten Werktag dem Stadtjugendamt anzuzeigen.
- (3) Die Kinder und Jugendlichen besuchen die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen), Berufsschulen, weiterführenden Schulen und Sonderschulen außerhalb des Heimes.
- (4) Die ärztliche Überwachung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen im Städt. Kinderheim erfolgt durch einen Kinderfacharzt. Im Heim erkrankte Kinder und Jugendliche sind erforderlichenfalls nach Anordnung durch den Heimarzt einer Krankenhausbehandlung zuzuführen.

§ 3 Bekleidung, Wertsachen

(1) Die während des Heimaufenthalts benötigte Bekleidung einschließlich Wäsche und Schuhe soll gekennzeichnet und bei der Aufnahme mitgebracht werden. Die Ergänzung und Neubeschaffung von Bekleidung erfolgt durch die Heimleitung im Benehmen mit dem Kostenträger, sofern die Eltern dazu außerstande sind.

§ 4 Besuche, Beurlaubungen

Die Besuchstage für Eltern und Erziehungsberechtigte sind die Sonn- und Feiertage. An den Werktagen können Besuche in Ausnahmefällen zugelassen werden.

§ 5 Entlassung

Die Entlassung soll möglichst nur auf den 1. oder 15. eines Monats erfolgen. Die Kinder und Jugendlichen können gegen den Willen der Inhaber der elterlichen Sorge im Heim nur dann zurückgehalten werden, wenn dafür eine schriftliche gerichtliche oder behördliche Anordnung vorliegt,

§ 6 Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Städt. Kinderheimes werden Gebühren erhoben, die in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt werden. Die Festsetzung der Gebühren wird aufgrund einer Selbstkostenberechnung vorgenommen. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Forderungen.

§ 7 Schlußbestimmungen

Mit der Aufnahme der Kinder und Jugendlichen in das Städt. Kinderheim wird diese Satzung und die jeweils geltende Gebührensatzung von den Erziehungsberechtigten und Kostenträgern anerkannt. Abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen mit der Heimleitung oder dem Heimarzt sind ungültig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.10.1957 in der Fassung der Satzung vom 22.11.1976 außer Kraft.